

51. Unter welchen Voraussetzungen ist die Polizei befugt, Privatwohnungen zur Unterbringung von Obdachlosen zu beschlagnahmen?

Preuß. Allg. Landrecht II 17 § 10.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 28. Februar 1928 i. S. M. (Rl.) w. Stadtgemeinde C. (Bekl.). III 263/27.

I. Landgericht Cottbus.

II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger und noch zwei andere Personen sind Miteigentümer eines in C. gelegenen Hauses. Am 21. November 1923 beschlagnahmte die Polizeiverwaltung in C. auf Grund von § 10 II 17 Preuß. Allg. zwei Räume dieses Hauses, um in ihnen die durch einen Brand obdachlos gewordene, aus neun Köpfen bestehende Familie des Arbeiters R. einstweilen unterzubringen. Die Eigentümer wider-

sprachen zunächst der fristlos ausgesprochenen Beschlagnahme, ließen sich dann aber ihre Verlängerung bis zum 21. Juni 1924 gefallen. Nach Ablauf dieser Frist machten sie zahlreiche Versuche, die polizeiliche Maßnahme zu beseitigen, jedoch ohne Erfolg. Die Polizeiverwaltung erneuerte die Beschlagnahme immer wieder, hielt sie insbesondere aufrecht, obwohl das Miteinigungsamt am 12. Mai 1925 die vom städtischen Wohnungsamt auf Grund der Wohnungsmangel-Gesetzgebung ausgesprochene Beschlagnahme aufgehoben hatte, und setzte sogar die Familie wieder in die Wohnung ein, nachdem der Gerichtsvollzieher sie auf Grund eines rechtskräftigen Räumungsurteils daraus entfernt hatte. Erst am 15. März 1926 wurden die Räume wieder frei, nachdem es gelungen war, die Familie R. auf dem Lande in einer Deputatstelle unterzubringen.

Der Kläger sieht in dem Verhalten der Polizeiverwaltung eine die beklagte Stadtgemeinde zum Schadenersatz verpflichtende Amtspflichtverletzung. Schon formell sei die Beschlagnahme-Verfügung ungültig gewesen, da in ihr die Angabe einer bestimmten Frist gefehlt habe. Aber auch sachlich sei sie ungerechtfertigt gewesen, da noch andere Möglichkeiten bestanden hätten, die Familie R. unterzubringen. Der Kläger, dem die übrigen Miteigentümer ihre Schadenersatzansprüche gegen die Beklagte abgetreten haben, verlangt mit der Klage zunächst einen Teilbetrag des den drei Miteigentümern durch die ungerechtfertigte Beschlagnahme erwachsenen Schadens, nämlich 1000 R. M. nebst Zinsen. Die Beklagte leugnet, daß ihr Bürgermeister bei Ausübung der Polizeigewalt pflichtwidrig gehandelt habe; eine Möglichkeit, die Familie R. anderswo als im Hause des Klägers und seiner Miteigentümer unterzubringen, habe bei der in G. herrschenden Wohnungsnot nicht bestanden; alle Bemühungen, ihr eine andere Wohnung zu beschaffen, seien ergebnislos geblieben.

Das Landgericht hat den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Dagegen hat das Kammergericht die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

... Der Senat hat in seinem Urteil vom 4. November 1927 III 479/26 ausgesprochen, daß nach der reichsgesetzlichen Regelung der Wohnungswirtschaft polizeiliche Verfügungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens auf Grund von § 10 II 17 Preuß. W. R. nicht mehr zulässig seien. Er hat dort ausgeführt, daß zur Bewirtschaftung des

vorhandenen Wohnraums besondere Behörden, die Wohnungsämter, bestellt worden seien, die seine Verteilung zu regeln hätten. Ihre Zuständigkeit sei dem Zwecke der Zwangswirtschaft entsprechend eine ausschließliche und lasse es nicht zu, daß andere Ämter, abgesehen von den Aufsichtsbehörden, in die Verteilung eingriffen und ihrerseits über Wohnräume verfügten. Dies ergebe sich klar aus dem Begriff der Zwangsbevirtschaftung, aber auch aus den einzelnen gesetzlichen Vorschriften. Gegenüber dieser reichsrechtlichen Regelung müsse nach Art. 13 RVerf. das Landesrecht zurücktreten.

Von der Bekämpfung des Wohnungsmangels, die ausschließlich reichsrechtlichen Normen — nebst den zu ihrer Ausführung zulässigerweise von den Ländern und Gemeinden gegebenen Vorschriften — unterliegt, ist die Verhütung der Obdachlosigkeit zu unterscheiden. Um diese zu beheben, ist die Polizei beim Vorliegen eines nicht auf andere Weise zu beseitigenden Notstandes auch berechtigt, Räumlichkeiten von Privatpersonen in Anspruch zu nehmen. Das bezeichnete Urteil wollte der Polizei diese, wie früher, so auch heute noch allgemein anerkannte Befugnis (vgl. die in DRG. Bd. 75 S. 339 [343] sowie die im Preuß. Verm. Bl. Bd. 45 S. 54, Bd. 47 S. 298 und Bd. 48 S. 495 abgedruckten Entscheidungen des preussischen Obergerichtes) nicht absprechen. Ohne sie wird sich die notwendige Unterbringung von Obdachlosen vielfach überhaupt nicht ermöglichen lassen. Rechtlich muß man allerdings zwischen Wohnung und Obdach scharf unterscheiden. Die Wohnung ist zu dauernder Unterkunft bestimmt, das Obdach nur zu einer vorübergehenden. Deshalb genügt es, wenn letzteres den unterzubringenden Personen lediglich notdürftig Schutz für Leben und Gesundheit gewährt. Der aus § 10 II 17 WR. folgenden Pflicht, Obdachlosen ein solches notdürftiges Unterkommen zu beschaffen, muß die Polizei zunächst aus eigenen Mitteln genügen. Sie darf Privaträume nur im Falle des Notstandes zwangsweise in Anspruch nehmen, nur dann, wenn keine Möglichkeit anderer Unterbringung besteht, während diese doch zur Verhütung von Gefahr für Leib und Leben der obdachlosen Personen notwendig ist. Und wenn die Polizei auf Räume von Privatpersonen zurückgreift, muß sie dafür sorgen, daß der diese Maßnahme erforderlich machende Notstand alsbald behoben wird. Findet sie keine geeigneten Räume, die ihr freiwillig überlassen werden, so muß sie selbst die nötigen Baulichkeiten herstellen, die

immer nur den bescheidensten Anforderungen zu genügen brauchen. Die Kosten, die dadurch erwachsen, sind Polizeikosten.

Das Kammergericht hat bei seiner Prüfung der Sachlage diesen Unterschied zwischen der dauernden Unterbringung von unterkunftlosen Personen in einer Wohnung und der vorübergehenden Beschaffung eines Obdachs für sie nicht hinreichend beachtet. Dasselbe gilt aber nach dem von ihm aus den Polizeiakten festgestellten Sachverhalt in noch höherem Grade von der Polizeiverwaltung C. Daß sie die erste Beschlagnahme fristlos ausgesprochen hat, kommt zwar nicht mehr unmittelbar in Betracht, da sich die betroffenen Hauseigentümer schließlich bis zum 21. Juni 1924 der Einweisung der Familie R. gefügt haben. Immerhin beweist aber dieser Umstand, daß der Bürgermeister die rechtliche Natur seiner Anordnung, die unter allen Umständen nur kurze Zeit bestehen bleiben durfte, nicht klar erkannt hat. Noch deutlicher zeigen das die Schritte, die er in der Folge unternommen hat, um die Familie R. anderweitig unterzubringen. Er hat sich im wesentlichen damit begnügt, das Wohnungsamt wiederholt um Zuweisung einer Wohnung an sie zu ersuchen. Verkannt hat er also, daß es nicht darauf ankam, für sie eine dauernde Wohnung ausfindig zu machen, sondern daß zunächst einmal ein Obdach für sie zu beschaffen war, wodurch der Notstand behoben wurde, der zur Inanspruchnahme der Wohnung in dem den drei Miteigentümern gehörigen Hause gezwungen hatte. Dazu mußten erforderlichenfalls polizeiliche Geldmittel aufgewandt werden. Der Einwand, der Stadt C. seien aus der Wohnungsbauabgabe und später aus der Hauszinssteuer keine Mittel zu Wohnungsbauten zur Verfügung gestellt worden, liegt daher neben der Sache. Handelte es sich doch, wie nochmals zu betonen ist, nicht um die Erbauung einer Wohnung für die Familie R., sondern — was allein Aufgabe der Polizei war — um ihre einstweilige notdürftige Unterbringung, deren Kosten Polizeikosten bildeten und mit den dazu bereitstehenden Mitteln zu decken waren. Allerdings bedurfte die Beschaffung eines Obdachs für die Familie R. einer gewissen Zeit. Der Kläger und seine Miteigentümer haben deshalb auch bis zum 21. Juni 1924 die Inanspruchnahme ihres Hauses geduldet. Bis zu diesem Tage, also innerhalb eines Zeitraums von sieben Monaten, hätte die Polizeiverwaltung, wie nach allgemeiner Erfahrung ohne weiteres angenommen werden kann, mindestens durch Umbau von

Räumen, die bisher nicht zur Unterbringung von Menschen geeignet waren, äußerstenfalls durch Errichtung einer Baracke die obdachlose Familie anderweitig unterbringen können. Daß dies nicht geschah, daß nicht auf diesem Wege der Kläger und seine Miteigentümer von der ihnen auferlegten Last befreit wurden, ist als eine ihnen gegenüber begangene Amtspflichtverletzung zu bezeichnen.

Daß Verschulden des Bürgermeisters, den als Träger der Polizeigewalt die Verantwortung für die getroffenen Maßnahmen wie für die pflichtwidrigen Unterlassungen trifft, liegt darin, daß er die Rechtslage nicht erkannt und demgemäß die zunächst einmal notwendigen Schritte nicht getan hat. Er hat sich im wesentlichen auf einige an das Wohnungsamt gerichtete Ersuchen beschränkt. Dieses Amt hatte mit der Beschaffung eines Obdachs für die Familie N., die der Polizei oblag, nichts zu tun. Der Regierungspräsident als die der Polizeiverwaltung in C. vorge setzte Dienstbehörde hat denn auch in seiner Verfügung vom 25. Januar 1926 die Verkennung der Rechtslage durch jene deutlich mißbilligt.

Die Entscheidung hängt also nur davon ab, ob durch das Vorgehen der Polizeiverwaltung den Hauseigentümern, die für die Benutzung der Räume eine Vergütung erhalten haben, noch darüber hinaus der jetzt von ihnen behauptete Schaden entstanden ist. Diese Frage hat das Berufungsgericht noch nicht erörtert.